

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GBO: Unzulässige Beschwerde bei Grundbucheintrag**
Beschluss vom 07.11.2024, Az: V ZB 6/24
2. **AEUV: Vorlage zur Frage der Anerkennung einer Zwischenentscheidung**
Beschluss vom 24.10.2024, Az: VII ZR 199/22
3. **BGB: Ausgleich der Miete innerhalb der Schonfrist**
Urteil vom 23.10.2024, Az: VIII ZR 177/23
4. **InsO: Schlussabrechnung eines Werkvertrags in der Insolvenz**
Urteil vom 07.11.2024, Az: IX ZR 179/23
5. **InsO: Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit durch das Finanzamt**
Beschluss vom 19.09.2024, Az: IX ZB 14/22
6. **ZPO: Formwahrung trotz Eingang beim falschen Gericht**
Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 411/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **GBO: Unzulässige Beschwerde bei Grundbucheintrag**
Beschluss vom 07.11.2024, Az: V ZB 6/24
Die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Grundbuchberichtigungsantrags, der auf die ursprüngliche Unrichtigkeit einer unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs stehenden Eintragung gestützt wird, ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 GBO unzulässig.
2. **AEUV: Vorlage zur Frage der Anerkennung einer Zwischenentscheidung**
Beschluss vom 24.10.2024, Az: VII ZR 199/22
Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Unionsrechts gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchstabe a) AEUV folgende Fragen vorgelegt:
 1. Ist der Begriff der Entscheidung in Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) dahin auszulegen, dass das gemäß einer Vereinbarung nach Art. 25 EuGVVO ausschließlich zuständige Gericht (Art. 31 Abs. 2 EuGVVO) eine Entscheidung anzuerkennen hat, mit der ein nicht vereinbartes Gericht eines Mitgliedstaats die internationale Zuständigkeit der Gerichte jenes Mitgliedstaats feststellt, wenn es sich um eine die Instanz nicht abschließende Entscheidung (Zwischenentscheidung) handelt?

2. Sofern Frage 1 grundsätzlich bejaht wird:

Kommt es für die Anerkennung der Zwischenentscheidung zusätzlich darauf an, ob die eine eigene internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats bejahende Zwischenentscheidung das nicht vereinbarte Gericht selbst bindet und/oder ob die Bejahung der internationalen Zuständigkeit im Rahmen eines Rechtsmittels abgeändert werden kann?

3. BGB: Ausgleich der Miete innerhalb der Schonfrist

Urteil vom 23.10.2024, Az: VIII ZR 177/23

a) Ein innerhalb der Schonfrist des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB erfolgter Ausgleich des Mietrückstands beziehungsweise eine entsprechende Verpflichtung einer öffentlichen Stelle hat lediglich Folgen für die auf § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 BGB gestützte fristlose, nicht jedoch für eine aufgrund desselben Mietrückstands hilfsweise auf § 573 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB gestützte ordentliche Kündigung (Bestätigung der Senatsurteile vom 13. Oktober 2021 - VIII ZR 91/20 , NZM 2022, 49 Rn. 29 ff. und vom 5. Oktober 2022 - VIII ZR 307/21 , NZM 2023, 28 Rn. 13 ff.; jeweils mwN).

b) Diese (beschränkte) Wirkung des Nachholrechts des Mieters entspricht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, so dass der an Gesetz und Recht gebundene Richter (Art. 20 Abs. 3 GG) diese Entscheidung nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern und durch eine judikative Lösung ersetzen darf, die so im Gesetzgebungsverfahren (bisher) nicht erreichbar war (im Anschluss an BVerfGE 69, 315, 372; 82, 6, 12 f.; Bestätigung der Senatsurteile vom 13. Oktober 2021 - VIII ZR 91/20 , NZM 2022, 49 Rn. 87 und vom 5. Oktober 2022 - VIII ZR 307/21 , NZM 2023, 28 Rn. 16 ff.).

4. InsO: Schlussabrechnung eines Werkvertrags in der Insolvenz

Urteil vom 07.11.2024, Az: IX ZR 179/23

Steht dem Besteller aufgrund von Voraus- oder Abschlagszahlungen aus einem Werkvertrag eine Insolvenzforderung zu, kann er die den Unternehmer treffende nebenvertragliche Pflicht, seine Leistungen in einer Schlussrechnung abzurechnen, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers im Insolvenzverfahren nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. In diesem Fall hat der Gläubiger seine Forderung auf Rückzahlung eines etwaigen Überschusses im Wege der Schätzung zur Tabelle anzumelden.

5. InsO: Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit durch das Finanzamt

Beschluss vom 19.09.2024, Az: IX ZB 14/22

Zur Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrunds der Zahlungsunfähigkeit durch das Finanzamt kann es ausreichen, wenn der wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft bereits im Schuldnerverzeichnis eingetragene Schuldner auf rückständige Steuern in

fünftelliger Höhe seit mehreren Jahren keine Zahlung mehr geleistet hat, eine Kontopfändung nur zu einer geringen Zahlung führt und der Schuldner erklärt, keine Einnahmen zu haben.

6. ZPO: Formwahrung trotz Eingang beim falschen Gericht

Beschluss vom 23.10.2024, Az: XII ZB 411/23

a) Ein von einem Rechtsanwalt mit einfacher Signatur versehener und über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist erfüllt auch dann die nach § 130 d Satz 1 ZPO erforderliche elektronische Form, wenn er beim unzuständigen Ausgangsgericht eingegangen ist. Für die fristwahrende Wirkung kommt es hingegen darauf an, wann das Dokument beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

b) Die postalische Weiterleitung eines beim unzuständigen Gericht ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereichten Fristverlängerungsantrags führt nicht zur Formunwirksamkeit des Antrags.